



GESETZ ÜBER DEN NIDWALDNER HILFSFONDS ZUR ENTSCHÄDIGUNG VON ELEMENTARSCHÄDEN (HILFSFONDSGESETZ, NHFG)

Bericht an den Landrat

Titel:	Gesetz über den Hilfsfonds zur Entschädigung von Elementarschäden (Hilfsfondsgesetz, HiFG)	Typ:	Bericht	Version:	
Thema:		Klasse:		FreigabeDatum:	
Autor:		Status:		DruckDatum:	
Ablage/Name:				Registratur:	2017.NWJSD.60

Inhalt

1	Zusammenfassung	4
2	Ausgangslage	4
2.1	Vorbemerkungen.....	4
2.2	Erste Vorlage an den Landrat.....	5
2.2.1	Externe Vernehmlassung	5
2.2.2	Antrag der Kommission für Staatspolitik, Justiz und Sicherheit (SJS).....	5
2.2.3	Rückweisungsbeschluss des Landrats	6
2.3	Überarbeitung der Vorlage und Verzicht auf eine zweite externe Vernehmlassung	6
3	Nidwaldner Hilfsfonds	6
3.1	Bestehende Organisation	6
3.2	Aufgabe.....	7
3.3	Aktueller Beitrags- und Entschädigungsmechanismus	7
4	Grundzüge der Vorlage	8
5	Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen	9
5.1	Änderungen im Gewässergesetz.....	14
5.2	Aufhebung bisherigen Rechts.....	15
5.3	Referendumsvorbehalt und Inkrafttreten.....	15
6	Finanzielle Auswirkungen	15
7	Zeitplan	16

1 Zusammenfassung

Der Nidwaldner Hilfsfonds (NHF) ist eine selbständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit. Neu soll die Gesetzgebung des NHF modernisiert werden. Die selbständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts bleibt bestehen und die Verpflichtungen und Leistungen gegenüber den Anspruchsberechtigten bleiben weitgehend unverändert.

Die Kostenübernahme nach Schäden in Hochwasserentlastungsgebieten wird neu geregelt. Weiterhin hat der NHF bei solchen Schäden die ersten 100'000 Franken zu übernehmen. Diesen Betrag übersteigende Schäden werden bis zum gesetzlich festgelegten jährlichen Entschädigungsmaximum von zwei Millionen Franken hälftig durch den NHF und den Kanton getragen.

Die Revision modernisiert das Hilfsfondsgesetz strukturell und finanziell, ohne dessen Kernfunktion zu verändern, und verankert gleichzeitig einen politisch breit abgestützten Kompromiss zur Beibehaltung der institutionellen Eigenständigkeit mit modernisierter Governance.

2 Ausgangslage

2.1 Vorbemerkungen

Im Rahmen der Revision des Gesetzes über die Nidwaldner Sachversicherung (Sachversicherungsgesetz, NSVG; NG 867.1) im Jahre 2017 haben diverse politische Parteien (CVP, FDP, GN, jCVP) angeregt, den NHF direkt in die NSV zu integrieren beziehungsweise die beiden Organisationen zusammenzulegen.

Gestützt auf das geltende Gesetz über die Vergütung nicht versicherbarer Elementarschäden (Hilfsfondsgesetz, HiFG; NG 867.3) ist der NHF gegenwärtig eine selbständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts mit eigener Rechnung. Die Finanzierung erfolgt im Wesentlichen über eine jährliche Abgabe der Liegenschaftsbesitzerinnen und -besitzer. Der NHF verfügt mit der Verwaltungskommission über ein eigenes oberstes strategisches Führungsorgan. Auf operativer Stufe wird die Verwaltung jedoch bereits heute durch die NSV wahrgenommen. Während die NSV als Versicherung den Geschädigten eine Entschädigung der vereinbarten Versicherungssumme garantiert, besteht beim NHF keine solche Verpflichtung.

Angesichts der bestehenden Verbindung zwischen den beiden Anstalten stellte sich die Frage, ob es nicht zweckmässig wäre, den NHF mit der NSV zusammenzulegen und als separaten, zweckgebundenen Fonds mit eigener Segmenterfolgsrechnung innerhalb der NSV zu führen. Dies entspricht auch dem System, wie es andere Kantone mit einem Hilfsfonds (GR, GL, BL, SO) kennen.

Der Regierungsrat sprach sich im Rahmen des damaligen Gesetzgebungsprozesses im Jahr 2017 nicht gegen eine Zusammenlegung von NHF und NSV aus. Er war aber der Meinung, dass ein solches Vorhaben sorgfältig abgeklärt und politisch diskutiert werden müsse. Da diese Abklärungen und Diskussionen den Rahmen des damaligen Gesetzgebungsprojekts zum Gesetz über die Nidwaldner Sachversicherung allerdings gesprengt hätten, wurde darauf verzichtet. Es wurde ins Auge gefasst, das Thema allenfalls im Zusammenhang mit der damaligen Motion Odermatt, bei welcher es um die Vergütung von Schäden in Hochwasserentlastungsgebieten ging, zu bearbeiten.

Mit RRB Nr. 743 vom 13. November 2017 entschied der Regierungsrat jedoch, dass es sich beim Revisionsprojekt zur Umsetzung der Motion Odermatt um einen klar umrissenen parlamentarischen Auftrag handle. Die Arbeiten waren bereits weit fortgeschritten. Da die organisatorische Zusammenführung der zwei öffentlich-rechtlichen Anstalten NHF und NSV als deutlich komplexer eingestuft wurde, wurde beschlossen, hierfür ein separates Gesetzgebungsprojekt zu initiieren.

2.2 Erste Vorlage an den Landrat

2.2.1 Externe Vernehmlassung

Mit RRB Nr. 597 vom 24. September 2025 verabschiedete der Regierungsrat den ersten Entwurf des Gesetzes über den Hilfsfonds zur Entschädigung von Elementarschäden (Hilfsfondsgesetz, HiFG) zuhanden der externen Vernehmlassung. Kernelement dieses Entwurfs war die Integration des NHF in die NSV. Die Verpflichtungen des Fonds sollten im Rahmen einer separaten Fondsrechnung geführt werden. Damit hätte erreicht werden sollen, den NHF in eine moderne, schlanke Organisation zu überführen. Die Integration hätte zu einer gewissen finanziellen Entlastung im Betrieb, sowie tieferen Kosten im Anlagebereich geführt. Bei dieser organisatorischen Änderung wären die Verpflichtungen und Leistungen gegenüber den Anspruchsberechtigten ebenfalls weitgehend unverändert geblieben. Die Vernehmlassung dauerte bis zum 20. Dezember 2025.

Die Vorlage wurde im Grundsatz positiv aufgenommen. Zwei Themen wurden im Rahmen der externen Vernehmlassung aber sehr kritisch beurteilt. So wurde von einem Grossteil der Vernehmlassungsteilnehmenden eine gemeinsame Kostentragung durch den NHF und den Kanton nach Schäden in Hochwasserentlastungsgebieten gefordert. Zudem beantragten mehrere Vernehmlassungsteilnehmenden das Belassen des unantastbaren Grundkapitals beim Hilfsfonds (neu bei der NSV angegliedert). Es hat sich zudem gezeigt, dass verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende – um ihrem Anliegen auf Anpassung Nachdruck zu verleihen – die Zusammenlegung im Grundsatz in Frage gestellt haben.

2.2.2 Antrag der Kommission für Staatspolitik, Justiz und Sicherheit (SJS)

Die Kommission für Staatspolitik, Justiz und Sicherheit (SJS) hat an ihrer Sitzung vom 29. August 2025 und am 22. September 2025 die Teilrevision des Gesetzes über die Vergütung nicht versicherbarer Elementarschäden (Hilfsfondsgesetz) beraten. Sie stellte fest, dass das Hauptanliegen der Vorlage darauf abziele, den Nidwaldner Hilfsfonds (NHF) neu in die Nidwaldner Sachversicherung (NSV) zu integrieren.

Die Kommission diskutierte darüber, ob der Nidwaldner Hilfsfonds (NHF) eine selbständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit bleiben müsste. Eine Kommissionsmehrheit war daraufhin der Ansicht, dass der Hilfsfonds selbständig bleiben müsse. Den Hilfsfonds gebe es schon seit 1920 und es hätte sich gezeigt, dass dieser gut separat und selbständig funktionieren könne. Als wesentlich wurde hervorgehoben, dass eine Verwaltungskommission im Hintergrund wichtig sei, um den Fortbestand des Hilfsfonds zu gewährleisten. Fehle dieses Organ, bestehe die Sorge, dass der Fonds schrittweise durch die Hintertüre abgeschafft werden könnte.

Daraufhin stellte die Kommission dem Landrat mit 6:5 Stimmen den Antrag, das Geschäft dem Regierungsrat zur Überarbeitung zurückzuweisen. Der Hilfsfonds müsse weiterhin von einer selbständigen Anstalt geführt werden. Die materiellen Bestimmungen, insbesondere in den Kapiteln 2. Mittel des Hilfsfonds, 3. Entschädigungsberechtigung, 4. Ermittlung des Schadens, 5. Entschädigungen, 6. Rechtsschutz und die Fremdänderungen sollten dabei gegenüber der Vorlage nur soweit angepasst werden, als dies im Hinblick auf die Beibehaltung der Selbständigkeit der Anstalt erforderlich ist. Gleiches gelte für die Bestimmungen gemäss Kapitel 1. Allgemeine Bestimmungen.

Die grosse Minderheit war hingegen der Ansicht, dass die Zusammenlegung damals Wunsch des Parlaments gewesen sei. Diese Neuerung solle umgesetzt werden. Auch das Know-how der Schätzer bleibe erhalten, da weiterhin dieselben Personen diese Aufgabe wahrnehmen würden. Zudem sieht sie die Gefahr der Abschaffung des Hilfsfonds nicht. Eine Abschaffung würde eine erneute gesetzliche Änderung benötigen, was ja wiederum vom Landrat zu beschliessen wäre.

Nebst der Diskussion um die Zusammenlegung des Hilfsfonds mit der Nidwaldner Sachversicherung ergab sich keine weitere Diskussion zum Inhalt des Gesetzes, die Vorlage wurde von den Kommissionsmitgliedern ansonsten als beschlussfähig erachtet.

2.2.3 Rückweisungsbeschluss des Landrats

An seiner Sitzung vom 22. Oktober 2025 folgte der Landrat dem Mehrheitsantrag der Kommission SJS und beschloss, die Totalrevision des Gesetzes über den Hilfsfonds zur Entschädigung von Elementarschäden (Hilfsfondsgesetz, HiFG) an den Regierungsrat zurückzuweisen.

2.3 Überarbeitung der Vorlage und Verzicht auf eine zweite externe Vernehmlassung

Aufgrund des Rückweisungsbeschlusses des Landrates überarbeitete der Regierungsrat die Vorlage gemäss dem Beschluss des Landrates.

Im Rahmen der Überarbeitung wurde festgestellt, dass von den revidierten Inhalten (Modernisierung der Gesetzgebung, Anpassung der Begriffe, Präzisierung der internen Verbuchungen [Auflösung der Fonds innerhalb der Anstalt]) im Rahmen des politischen Prozesses unwidersprochen blieben bzw. eine breite Zustimmung erfuhren. Einzig die Auflösung der kantonalen Anstalt und die Aufhebung der Verwaltungskommission wurde in der Kommission und im Landrat intensiv diskutiert. Da mit der aktuellen Vorlage der klare parlamentarische Auftrag zur Beibehaltung der bisherigen Anstalt umgesetzt wird, wird auf die Durchführung einer weiteren externen Vernehmlassung verzichtet.

3 Nidwaldner Hilfsfonds

3.1 Bestehende Organisation

Aktuell besteht der NHF als selbständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit. Der Landrat übt die Aufsicht über den NHF aus. Zudem wählt der Landrat dessen strategisches Führungsorgan. Die Verwaltungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.

Die operative Führung und Verwaltung des NHF wird durch dessen Verwalter oder Verwalterin wahrgenommen. In der Praxis wird diese Aufgabe heute in Personalunion durch den Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin der NSV wahrgenommen.

Die Revisionsstelle des NHF ist die Aufsichtskommission des Landrats, welche für die Rechnungs- und Geschäftsprüfung eine Revisionsfirma bezieht (vgl. Abb. 1)



3.2 Aufgabe

Schäden durch Unwetter an Gebäuden und (Fahrris-)Einrichtungen konnten schon lange durch Versicherungen abgedeckt werden. Beim Erlass des ersten Hilfsfondsgesetzes in den 1970er Jahren wurden Schäden an Land und Kulturen jedoch als nicht versicherbar qualifiziert, weil sie durch Stürme, Lawinen, Erdbeben, Überschwemmungen und dergleichen grösstenteils unvorhersehbar und nur sehr eingeschränkt vermeidbar waren. Solche Naturereignisse können lokal begrenzt sein, aber dennoch erhebliche Schäden verursachen. Aus diesen Gründen war es schwierig, angemessene Prämien für die Schadensdeckung zu berechnen. Versicherungsgesellschaften boten keine entsprechenden Produkte an. Die Hagelschadenversicherung stellte hier die einzige Ausnahme dar: Die Versicherung «Schweizer Hagel» wurde 1880 von Landwirten als Selbsthilfeorganisation gegründet und existiert bis heute.

Heutzutage können fast alle Arten von Schäden versichert werden. Die Leistungen des NHF erfolgen subsidiär zu allfälligen Versicherungsleistungen. Grundsätzlich ist es den Eigentümerschaften von Liegenschaften freigestellt, ob sie eine Versicherung zur Deckung von Elementarschäden für ihre Böden und Anbaugelände abschliessen wollen. Insbesondere im Bereich Ernteausschlag übernehmen Versicherungen Leistungen, die nicht durch den NHF abgedeckt sind. Bei Landwirtschaftsversicherungen besteht zudem die Möglichkeit, sich gegen Frostschäden oder Schäden durch Trockenheit zu versichern. Besteht im Schadenfall eine Versicherung, übernimmt der NHF in der Regel 60% des nicht durch die Versicherung gedeckten Schadens im Geltungsbereich des NHF (z.B. Selbstbehalt). Es gilt daher festzuhalten, dass eine Eigentümerschaft mit einer landwirtschaftlichen Versicherungsdeckung einen kleineren Teil des Schadens selber tragen muss, als wenn sie sich nur auf die Leistungen des NHF abstützt. Es besteht somit ein erheblicher Anreiz eine Versicherung abzuschliessen.

Der NHF stellt aber auch heute noch sicher, dass bei Elementarschäden an Land und Kulturen subsidiär eine gewisse Entschädigung geleistet werden kann. Bei nicht versicherten oder nicht vollständig gedeckten Schäden springt der NHF subsidiär ein. Ziel des NHF ist die finanzielle Unterstützung der Eigentümerschaft von Liegenschaften bei Schäden an Boden und Kulturen, die als Folge von Naturereignissen eingetreten sind und deren Eintritt die Geschädigten nicht durch zumutbare Sicherungs- und Abwehrmassnahmen verhindern konnten. Um dies zu gewährleisten, müssen alle Liegenschaftsbesitzerinnen und Liegenschaftsbesitzer einen tragbaren kleinen Solidaritätsbeitrag leisten.

3.3 Aktueller Beitrags- und Entschädigungsmechanismus

Um seine Aufgabe zu erfüllen, fliessen dem NHF verschiedene Einnahmen zu. In der Hauptsache haben Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer eine jährliche Abgabe von aktuell höchstens 0.25 Promille des Steuerwertes der im Kanton gelegenen Liegenschaften zu entrichten. Diese Abgabe wird bislang durch die Verwaltungskommission des NHF festgelegt und betrug für die Jahre 2019 - 2021 pauschal 40.- Franken je Liegenschaft. Aufgrund der ausreichend dotierten Reserven hat die Verwaltungskommission seit 2022 gar vollends auf eine Abgabenerhebung verzichtet. Die Abgabepflicht entfällt zudem für jene Grundstücke, die gemäss Art. 16 HiFG von der Schadensvergütung durch den NHF ausgeschlossen sind.

Diese Abgaben fliessen heute in zwei Fonds, den Betriebsfonds für Schäden in Hochwasserentlastungsgebieten und den Betriebsfonds für Elementarschäden. Diese beiden Fonds bilden zusammen mit dem unantastbaren Stammkapital für Elementarschäden im Betrage von 1 Mio. Franken das Kapital des NHF.

Der Betriebsfonds für Schäden in Hochwasserentlastungsgebieten hat am Bilanzstichtag mindestens 2 Millionen Franken zu betragen. Weist er einen Unterbestand aus, sind die erforderlichen Mittel wie folgt zu bilden:

1. mindestens 100'000.– Franken zu Lasten der Erfolgsrechnung des NHF;
2. Beitrag des Kantons von 100'000.– Franken.

Der Betriebsfonds für Elementarschäden umfasst jenen Teil des Kapitals, der über das unantastbare Stammkapital und den Betriebsfonds für Schäden in Hochwasserentlastungsgebieten hinaus vorhanden ist; der Betriebsfonds für Elementarschäden wird durch die Zuweisung eines allfälligen Jahresgewinnes geäufnet und ist unter Vorbehalt von Art. 30 Abs. 1 HiFG zur Deckung eines allfälligen Jahresverlustes zu verwenden.

Eigenkapitalnachweis per 31. Dezember 2025:

	Unantastbares Stammkapital	Betriebsfonds Elementar- schaden	Betriebsfonds Hochwasser- Entlastung	Total
Eigenkapital per 01.01.2023	1'000'000	10'296'914	2'000'000	13'296'914
Jahresergebnis 2023		79'803		79'803
Eigenkapital per 31.12.2023	1'000'000	10'376'717	2'000'000	13'376'717
Eigenkapital per 01.01.2024	1'000'000	10'376'717	2'000'000	13'376'717
Jahresergebnis 2024		- 17'103		- 17'103
Eigenkapital per 31.12.2024	1'000'000	10'359'614	2'000'000	13'359'614
Eigenkapital per 01.01.2025	1'000'000	10'359'614	2'000'000	13'359'614
Jahresergebnis 2025		130'933		130'933
Eigenkapital per 31.12.2025	1'000'000	10'490'547	2'000'000	13'490'547

Von Elementarschäden betroffene natürliche und juristische Personen können dem NHF einen Antrag auf Entschädigung stellen. Die ordentlichen Vergütungsansätze richten sich nach Art. 29 Abs. 1 HiFG. Die Auszahlungen aus dem NHF sind allerdings begrenzt. So dürfen die Schadenvergütungen des NHF während eines Rechnungsjahres jene Summe nicht übersteigen, die sich aus der Hälfte des Betriebsfonds, den Abgaben der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer des Vorjahres sowie den Erträgen des entsprechenden Kapitals des Vorjahres ergibt. Reicht diese Summe nicht aus, um die Schäden zu entschädigen, sind sämtliche Schadenvergütungen des betreffenden Rechnungsjahres entsprechend prozentual herabzusetzen. Damit diese Gesamtbeurteilung auch effektiv gewahrt werden kann, werden sämtliche Schadenvergütungen grundsätzlich erst nach Ablauf des Rechnungsjahres ausbezahlt.

4 Grundzüge der Vorlage

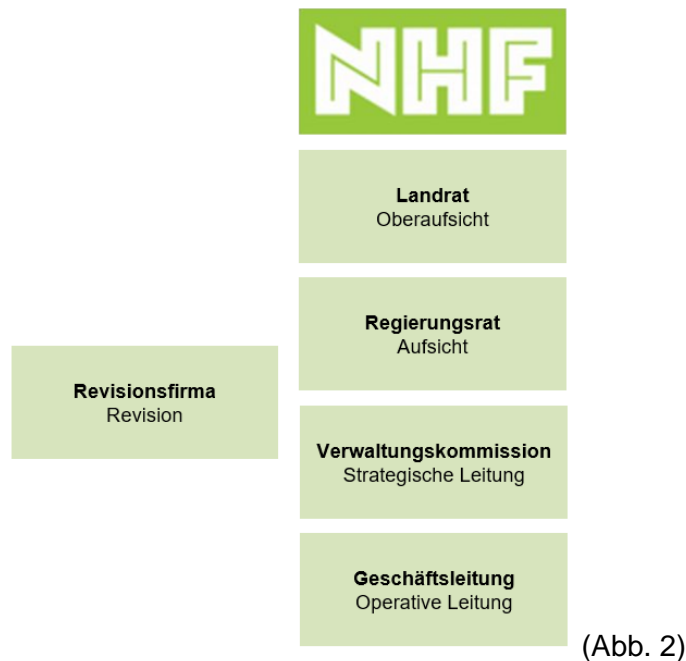
Nach dem politischen Entscheid des Landrats (Rückweisung) wird der NHF als eigenständige öffentlich-rechtliche Anstalt beibehalten.

Die restlichen Elemente, welche bereits Gegenstand der ersten Vorlage an den Landrat waren, werden unverändert zur Verabschiedung beantragt. So werden die Struktur und die Begriffe aktualisiert. Zudem werden einzelne finanzielle Mechanismen, insbesondere bei Hochwasserereignissen präzisiert. Die ausgeschütteten Leistungen und der Ausschüttungsmechanismus erfahren keine Veränderung. Die Kostenübernahme nach Schäden in Hochwasserentlastungsgebieten wird

aber neu geregelt. Weiterhin hat der NHF bei solchen Schäden die ersten 100'000.- Franken zu übernehmen. Anschliessend werden die Schäden bis zum gesetzlich festgelegten Entschädigungsmaximum von 2 Millionen Franken hälftig durch den NHF und den Kanton getragen.

Zudem soll auch das unantastbare Stammkapital für Elementarschäden im Betrag von 1 Million Franken, welches dem NHF mit dem Erlass des Gesetzes vom 24. April 1977 über die Vergütung nicht versicherbarer Elementarschäden (Hilfsfondsgesetz, HiFG) vom Kanton im Sinne eines Dotationskapitals zur Verfügung gestellt wurde, aufgehoben und hälftig zwischen dem Kanton und Hilfsfonds aufgeteilt werden. Die 500'000.- Franken zugunsten des Kantons werden in die ordentliche Staatsrechnung überführt. Die an den Hilfsfonds übertragenen 500'000.- Franken sind in Zukunft vorab zur Deckung von Schäden in Hochwasserentlastungsgebieten zu verwenden. Art. 14 NHFG findet erst Anwendung, wenn dieser Betrag verwendet wurde.

Aufgrund des Beschlusses, den NHF als selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt beizubehalten und die Gesetzgebung soweit möglich an diejenige der NSV anzugleichen, wurden im Rahmen der Überarbeitung der Vorlage auch die Geschäftsführungs- und Aufsichtsregelungen an diejenigen der NSV angeglichen. Neu wird der Landrat die Oberaufsicht über den NHF ausüben, der Regierungsrat wird zukünftig die Aufsicht ausüben. Neu überträgt der Landrat die Geschäftsführung des NHF an die Geschäftsleitung der NSV direkt im Gesetz (vgl. zum Ganzen: Abb. 2 sowie die Kommentare zu Art. 6 und 10 nachfolgend).



Zusammenfassend bleiben die Organisation, sowie die Beiträge und Leistungen im Kern unverändert. Mit der Revision wird die Gesetzgebung aber bezüglich Begrifflichkeiten, Governance, Systematik und Finanzlogik modernisiert.

5 Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Dieser Artikel verankert neu den Gegenstand des Gesetzes, welcher darin besteht, den kantonalen Hilfsfonds zur subsidiären Entschädigung von Schäden durch Elementarereignisse zu regeln. Was gemäss diesem Gesetz als Elementarereignis gilt, wird neu in Art. 20 NHFG ausdrücklich definiert.

Art. 2 Der Zweckartikel entspricht inhaltlich dem bisherigen Art. 2 HiFG. Dieser wurde sprachlich aktualisiert. Wie bereits unter Ziffer 4.2 ausgeführt, können heutzutage zwar fast alle Arten von Schäden versichert werden. Das Ziel ist aber weiterhin, dass die Eigentümerinnen und Eigentümer von Liegenschaften bei Schäden an Boden und Kulturen, die als Folgen von Naturereignissen eingetreten sind und deren Eintritt die Geschädigten nicht durch zumutbare Sicherungs- und Abwehrmassnahmen verhindern konnten, finanziell unterstützt werden.

Art. 3 Aufgrund der Systematik des Zivilgesetzbuches liegen dem Inhalt des HiFG allein Liegenschaften zu Grunde (nicht auch in das Grundbuch aufgenommene selbständige und dauernde Rechte [Art. 655 Abs. 2 Ziff. 2], Bergwerke [Ziff. 3] oder Miteigentumsanteile an Grundstücken [Ziff. 4]).

Das Zivilgesetzbuch führt keine Legaldefinition über den Begriff einer Liegenschaft auf. Art. 2 lit. a der eidgenössischen Grundbuchverordnung (GBV; SR 211.432.1) umschreibt die Liegenschaft als Bodenfläche mit genügend bestimmten Grenzen. Damit wird die Liegenschaft als Teil der Erdoberfläche abgegrenzt, was der Intention des NHFG entspricht, allein auf die jeweilige Grund-, Boden oder Erdoberfläche abzustellen (vgl. Thomas Geiser / Stephan Wolf, BSK, N 6 zu Art. 655). Demzufolge wird in diesem Erlass, in dem jeweils inhaltlich auf das unmittelbare Eigentum an Grund und Boden abgestellt wird, der Liegenschaftsbegriff zu Grunde gelegt.

Art. 4 Dieser Artikel wurde angepasst. Er ersetzt den bisherigen Art. 2a HiFG. Neu sind Hochwasserentlastungsgebiete den Vorschriften der Gewässergesetzgebung (NG 631.1) unterstellt. Die Definition von Hochwasserentlastungsgebieten wird systematisch korrekt in die Gewässergesetzgebung überführt.

2. Organisation des Nidwaldner Hilfsfonds

Art. 5 Der Hilfsfonds wird weiterhin als selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit geführt. Der Artikel entspricht inhaltlich dem heute geltenden Art. 3 HiFG.

Art. 6 In Ergänzung der heute bestehenden Regelung werden im neuen Gesetz die Organe im Rahmen einer allgemeinen Bestimmung eingeführt. Neu wird die Geschäftsleitung als Organ bezeichnet (vgl. hierzu nachfolgend die Ausführungen zu Art. 8 NHFG).

Art. 7 Die Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen der Verwaltungskommission entsprechen zum grössten Teil unverändert dem aktuell geltenden Art. 5 HiFG.

Aufgrund der faktischen operativen Verflechtung von Hilfsfonds und NSV soll neu darauf verzichtet werden, dass die Verwaltungskommission die Geschäftsleitung des Hilfsfonds wählt. Neu legt der Landrat im Rahmen von Art. 8 Abs. 1 NHFG gesetzlich fest, dass die Geschäftsführung des Hilfsfonds durch die Geschäftsleitung der NSV wahrgenommen wird.

Zudem sollen die operativen Tätigkeiten, wie die Ausrichtung von angemessenen Teilzahlungen an Geschädigte bei Härtefällen während des Rechnungsjahres (Art. 5 Abs. 2 Ziff. 8 HiFG) und die Zuweisung der verfügbaren Einnahmen (Gewinn-/Verlustverwendung) gemäss Gesetz (Art. 5 Abs. 2 Ziff. 6 HiFG) neu durch die Geschäftsleitung wahrgenommen werden.

Art. 8 Neu legt der Landrat im Rahmen des Gesetzes fest, dass die Geschäftsführung des Hilfsfonds durch die Geschäftsleitung der NSV wahrgenommen wird. Dies entspricht der heutigen Praxis. Bereits heute werden die Aufgaben im Rahmen der operativen

Organisation der NSV wahrgenommen. Neu wird ergänzend festgehalten, dass die Geschäftsführung nach Massgabe des Geschäftsreglements (vgl. Art. 7 Abs. 3 NHFG) wahrzunehmen ist.

Der Abs. 3 entspricht unverändert dem bestehenden Art. 6 Abs. 2 HiFG. Obwohl sich der Schweizerische Fonds für Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden neu der Marke "fondssuisse" bedient, wird weiter die offizielle Firmenbezeichnung verwendet.

- Art. 9** Neu wird auch die Bestimmung zur Revisionsstelle an das Sachversicherungsgesetz (NSVG, NG 867.1) angeglichen.
- Art. 10** Analog der Regelung im NSVG untersteht der Hilfsfonds neu der Aufsicht des Regierungsrats.
- Art. 11** Der NHF verfügt mit der Verwaltungskommission über ein eigenes oberstes strategisches Führungsorgan. Auf operativer Stufe wird die Verwaltung jedoch bereits heute durch die NSV wahrgenommen. Wie bereits in der ersten Vorlage werden im Rahmen der vorliegenden Vorlage die Organisation der Anstalt analog derjenigen dem Gesetz über die Nidwaldner Sachversicherung (Sachversicherungsgesetz, NSVG) ausgestaltet. Die Oberaufsicht über die NHF bleibt weiterhin beim Landrat. Die Wahl der Verwaltungskommission und dessen Präsidium sowie die Zuständigkeit zur Erteilung der Entlastung der Verwaltungskommission verbleiben ebenfalls beim Landrat. Diese wird aus gesetzessystematischen Überlegungen neu in Art. 7 Abs. 2 NHFG geregelt.

3. Mittel des Nidwaldner Hilfsfonds

- Art. 12** Das Kapital des Hilfsfonds besteht neu aus dem Betriebsfonds für Elementarschäden und Schäden in Hochwasserentlastungsgebieten. Ein allfälliger Jahresgewinn wird diesem Betriebsfonds zugewiesen. Dieser dient zur Deckung eines allfälligen Jahresverlusts. Die Verwendung des aktuell noch bestehenden sogenannten unantastbaren Stammkapitals wird in Art. 46 NHFG geregelt.
- Art. 13-18** Die Regelungen, welche bis anhin in Art. 18 HiFG sowie Art. 17 Abs. 2 HiFG enthalten waren, werden neu auf die Art. 13 - 18 NHFG aufgeteilt. Die Revision wird genutzt, um die Regelungen bezüglich Fälligkeit und Vollstreckbarkeit an die Systematik und die Formulierungen des Sachversicherungsgesetzes anzugleichen.
- Art. 13** Es hat sich gezeigt, dass die gesetzliche Möglichkeit zur Erhebung eines Promille-Anteils (gemessen am Wert der Grundstücke) bei vielen Grundeigentümern zu sehr hohen Abgaben führen könnte, ohne dass ein erhöhtes Schadenpotential vorhanden wäre. Die Verwaltungskommission hat daher schon ab 2015 auf eine pauschale Abgabe pro Grundeigentümerschaft umgestellt, was sich bewährt hat. Die Abgabe betrug in den Jahren 2015 – 2018 jeweils 50.- Franken je Grundeigentümerschaft. Für die Jahre 2019 – 2021 lag der Abgabesatz bei 40.- Franken. Für die Jahre 2022 - 2025 hat die Verwaltungskommission aufgrund der ausreichend dotierten Reserven gänzlich auf eine Abgabe verzichtet. Diese Revision soll nun genutzt werden, um die aktuell geltende Praxis zur Erhebung eines einheitlichen Betrags klar zu verankern und den Beitrag pauschal auf maximal 100.- Franken pro Grundeigentümerschaft zu beschränken.
- Art. 14** Die Entschädigungsregelung im Fall von Schäden in Hochwasserentlastungsgebieten gemäss geltendem Recht wird unter Ziff. 3.3 beschrieben. Im Rahmen der Besprechungen zwischen dem Kanton, und dem NHF wurde ein neues paritätisches Entschädigungsmodell mit Selbstbehalt erarbeitet.

Wie bis anhin soll die Entschädigungen für Schäden in Hochwasserentlastungsgebieten absolut auf 2 Mio. Franken je Jahr beschränkt bleiben (vgl. Art. 35 Abs. 1 NHFG). Der NHF trägt bezüglich solcher Schäden – wie bis anhin – einen Selbstbehalt von 100'000.- Franken je Jahr. Die restliche Entschädigung wird durch den NHF und den Kanton hälftig getragen.

Zudem wird das unantastbare Grundkapital hälftig zwischen dem Kanton und der NHF aufteilt. Die an die NHF übertragenen 500'000.- Franken sind in Zukunft vorab zur Deckung von Schäden in Hochwasserentlastungsgebieten zu verwenden. Art. 14 NHFG findet erst Anwendung, wenn dieser Betrag verwendet wurde (vgl. Art. 46 Abs. 2 NHFG).

Art. 15 Es wird darauf verzichtet, Eigentümerinnen und Eigentümer von Liegenschaften vollumfänglich von der Abgabe zu befreien, wenn Teile ihrer Liegenschaft nach Art. 18 HiFG von einer Entschädigungsberechtigung ausgeschlossen werden. Diese ist dadurch begründet, dass sich der Ausschluss von Entschädigungsberechtigungen in der Praxis nie auf ganze Liegenschaften bezieht, sondern nur auf Teile davon. Eine Ausnahme von der Beitragspflicht ist daher nicht sachgerecht und wurde in der Vergangenheit auch nie angewandt.

Art. 17 Neu wird präzisiert, dass die Rechnungen als Verfügungen erlassen werden. Somit ist klargestellt, dass sie als vollstreckbare Verfügungen im Sinne von Art. 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) gelten. Neu wird im Gesetz zudem festgelegt, dass die als Verfügung erlassenen Abgaberechnungen auch ohne Unterschrift gültig sind. Diese Regelung wird analog auch in anderen Bereichen mit Massenverfügungen angewandt (Steuerrechnungen, Prämienrechnungen der NSV, etc.).

4. Entschädigungsberechtigung

Art. 19 Dieser Artikel entspricht im Grundsatz unverändert dem bisherigen Art. 11 HiFG. Auf die gesonderte Aufzählung der Korporationen wird im neuen Gesetzesartikel verzichtet, da dies nicht notwendig ist. Diese sind bereits im Art. 11 Abs. 1 Ziff. 1 HiFG abgedeckt und werden neu durch den Art. 19 Abs. 1 Ziff. 1 NHFG erfasst.

Art. 20-21 Diese Artikel entsprechen im Grundsatz unverändert den Art. 12 und 13 HiFG. In Art. 20 NHFG wird bezüglich der Definition von Elementarereignissen neu auf die Sachversicherungsgesetzgebung verwiesen. Die Vollzugsverordnung zum Sachversicherungsgesetz (Sachversicherungsverordnung, NSVV; NG 867.11) regelt in den §§ 16 ff. bereits heute die Ereignisse und deren Schwellenwerte im Detail. In der Praxis wurden diese Definitionen bereits bisher angewandt.

Art. 22 Dieser Artikel entspricht im Grundsatz dem bisherigen Art. 13a HiFG. Neu wird im Gesetz präzisiert, dass nur Hochwasserentlastungsereignisse im Hochwasserentlastungsgebiet zu einer zusätzlichen Entschädigungsberechtigung führen.

Art. 23-25 Diese Artikel entsprechen inhaltlich unverändert den bestehenden Art. 14-16 HiFG. Es wurden einzig redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

5. Ermittlung des Schadens

- Art. 26-32** Es wurden verschiedene Änderungen und Klarstellungen gegenüber Art. 20-26 HiFG vorgenommen, um die bestehende Praxis besser abzubilden. Die Geschäftsleitung des NHF ermittelt den entschädigungspflichtigen Schaden. Die Frist für die Schadenmeldung wurde von «zehn Tage nach dem Schadenereignis» auf «dreissig Tage nach dessen Feststellung» erweitert. Der Vergütungsanspruch verwirkt nun aber in jedem Fall, wenn der Schaden nicht innerhalb eines Jahres seit dem Schadenereignis gemeldet wird.
- Art. 27** Die Bezeichnung «Rettungspflicht» wurde in «Schadenminderungspflicht» geändert.

6. Entschädigung

- Art. 33-34** Diese Artikel entsprechen inhaltlich den Art. 28-29 HiFG.
- Art. 33 regelt insbesondere die Subsidiarität der finanziellen Leistung. Gesetzliche Leistungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht, sowie Versicherungsleistungen gehen diesen vor.
- Heutzutage können fast alle Arten von Schäden versichert werden. Eine Eigentümerschaft mit einer Landwirtschaftlichen Versicherungsdeckung hat aber einen kleineren Teil des Schadens selber zu tragen, als wenn sie sich nur auf die Leistungen des NHF abstützt. Es besteht somit ein erheblicher Anreiz eine Versicherung abzuschliessen.
- Art. 35** Gemäss heutiger Regelung wurde der Betriebsfonds für Schäden in Hochwasserentlastungsgebieten gemäss der Bestimmung von Art. 19 Abs. 2 HiFG gebildet. Die Regelung stellte sicher, dass der Bestand des Fonds per Anfang Jahr jeweils 2 Mio. Franken betrug. Zudem hielt Art. 30 Abs. 3 HiFG im Sinne einer Beschränkung fest, dass Vergütungen für Schäden in Hochwasserentlastungsgebieten jährlich höchstens im Umfang der vorhandenen Mittel (des Betriebsfonds für Schäden in Hochwasserentlastungsgebieten) entrichtet werden.
- An den Anspruchsvoraussetzungen für allfällige Geschädigte soll gegenüber der heutigen Regelung keine Veränderung vorgenommen werden. Bis anhin ergab sich die maximale jährliche Auszahlung für Schäden in Hochwasserentlastungsgebieten aus den Regelungen von Art. 19 Abs. 2 und Art. 30 Abs. 3 HiFG (2 Millionen Franken). Neu wird dies in den Art. 35 Abs. 1 geregelt. Zudem wird die bisher in Art. 19 Abs. 2 HiFG geregelte Finanzierung eines Unterbestands aufgehoben, da diese Bestimmung nie eine praktische Bedeutung erlangte und eine klare Trennung der Finanzierungsmechanismen von Hilfsfonds und Kanton umgesetzt werden soll. Der NHF hat jederzeit die Möglichkeit die jährliche Abgabe – welche in den vergangenen Jahren ebenfalls nicht mehr erhoben werden musste (vgl. Ausführungen zu Art. 13) – kurzfristig bis zu einem Maximalbetrag von 100.- Franken zu erheben und den Unterbestand so kurzfristig auszugleichen.
- Art. 36** Die maximalen jährlichen Mittel für übrige Elementarschäden sind beschränkt auf die Hälfte des um 2 Millionen Franken reduzierten Kapitals des Hilfsfonds. Das bedeutet, dass die in Art. 35 für die Entschädigung in Hochwasserentlastungsgebieten reservierten 2 Millionen Franken vor der Berechnung der zur Verfügung stehenden Mittel abgezogen werden.
- Art. 37-38** Diese Vorschriften entsprechen sinngemäss den bisherigen Art. 35 und 36 HiFG und wurden redaktionell überarbeitet.

- Art. 39-41** Diese Vorschriften entsprechen sinngemäss den bisherigen Art. 33 - 34 HiFG und wurden redaktionell überarbeitet. Neu ist die Geschäftsleitung des NHF für die Abwicklung der Auszahlungen zuständig. Zudem wurden die Vorschriften über die Verwirkung und die Herabsetzung der Entschädigung mit einer Vorschrift über die Verjährung der Ansprüche aus dem Hilfsfonds und die Rückzahlungspflicht ergänzt. Deren Frist beträgt in Analogie zu Art. 37 NSVG gleichfalls drei Jahre.
- Art. 42** Dieser Artikel entspricht sinngemäss dem bisherigen Art. 38 HiFG. Neu wurde dessen Inhalt jedoch redaktionell überarbeitet. Mit dieser Regelung wird sichergestellt, dass sich der NHF unter den genannten Umständen bei Schädigerinnen oder Schädigern schadlos halten kann, wenn Liegenschaftseigentümerinnen oder -eigentümer einen Schaden erleiden, welcher (teilweise) durch den NHF gedeckt ist. Dieser Rückgriff ist aber nur im Umfang Hilfsfondsentschädigung möglich.
- Art. 43** Diese Vorschrift entspricht sinngemäss dem bisherigen Art. 39 HiFG. Neu wurde der Inhalt redaktionell überarbeitet.

7. Rechtsschutz

- Art. 44** Das Rechtsschutzverfahren nach dem NHFG unterliegt nicht dem ordentlichen Verwaltungsbeschwerdeverfahren des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG, NG 265.1). Nach dessen Art. 80 wäre grundsätzlich die Verwaltungsbeschwerde das ordentliche Rechtsmittel und damit die schriftliche Anfechtung eines Entscheides einer unteren Verwaltungsbehörde bei der oberen Verwaltungsbehörde. Dies ist hier jedoch nicht der Fall. Vielmehr begründet der Rechtsschutz in diesem Erlass – dies in Analogie zur Regelung von Art. 37 NSVG – die Einsprache. Diese stellt ein besonderes Verfahren vor den Verwaltungsbehörden dar. Die Einsprache verpflichtet gestützt auf Art. 61ff. VRG eine Verwaltungsbehörde, ihren angefochtenen Entscheid gestützt auf die Vorbringen der Partei erneut zu überprüfen und nochmals einen Entscheid in derselben Angelegenheit zu erlassen. Die Zulässigkeit der Einsprache richtet sich nach der Gesetzgebung (Art. 62 VRG).

8. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Art. 46** Das unantastbare Stammkapital für Elementarschäden im Betrag von 1 Million Franken, welches dem NHF mit dem Erlass des Gesetzes vom 24. April 1977 über die Vergütung nicht versicherbarer Elementarschäden (Hilfsfondsgesetz, HiFG) vom Kanton im Sinne eines Dotationskapitals zur Verfügung gestellt wurde, wird hälftig zwischen dem Kanton und Hilfsfonds aufgeteilt.

Die 500'000.- Franken zugunsten des Kantons werden in die ordentliche Staatsrechnung überführt. Die an den Hilfsfonds übertragenen 500'000.- Franken sind in Zukunft vorab zur Deckung von Schäden in Hochwasserentlastungsgebieten zu verwenden. Art. 14 NHFG findet erst Anwendung, wenn dieser Betrag verwendet wurde.

5.1 Änderungen im Gewässergesetz

- Art. 38a** Gestützt auf Art. 8 Abs. 1 des Gewässergesetzes (GewG, NG 631.1) führt der Kanton einen Kataster über die Gewässer. Nach § 2 Abs. 1 Ziff. 3 der kantonalen Gewässerverordnung (GewV; NG 631.11) werden im Gewässerkataster unter anderem auch die Hochwasserentlastungsgebiete aufgeführt. Als gewässerrechtliches Instrumentarium werden die Hochwasserentlastungsgebiete jedoch nicht in der Ge-

wässergesetzgebung selbst aufgeführt. Vielmehr ist es aktuell Art. 2a HiFG vorbehalten, zu bestimmen, was als Hochwasserentlastungsgebiet gilt – und wer die entsprechenden Gebiete als solche bezeichnet. Dies ist inskünftig nicht mehr Inhalt der Hilfsfondsgesetzgebung. Vielmehr ist dieser gesetzgeberische Teil in die Gewässergesetzgebung zu überführen. Die Ausführungen zu § 2 GewV im Bericht des Regierungsrates vom 11. Juni 2019 an den Landrat zum Gewässergesetz halten fest, dass Hochwasserentlastungsgebiete als Versicherungsinstrument die Genehmigung der zugehörigen Massnahmen sowie der überlagernden raumplanerischen Massnahmen im Rahmen eines Wasserbauverfahrens nach GewG erfordern. Der Inhalt von Art. 2a des aktuellen HiFG wird daher in Art. 38a GewG (4. Hochwasserentlastungsgebiete) überführt.

Art. 159a Art. 2a Abs. 3 HiFG regelte den Bestandesschutz, der vor 2007 ausgeschiedenen Hochwasserentlastungsgebiete, die im Rahmen der entsprechenden Baubewilligungsverfahren ausgeschieden wurden. Dieser Bestandesschutz wird neu ebenfalls in das Gewässergesetz überführt. In der neuen Übergangsbestimmung wird sichergestellt, dass diejenigen Hochwasserentlastungsgebiete, welche bis anhin ausgeschieden wurden bestehen bleiben (bezüglich der ausgeschiedenen Gebiete wird auf RRB Nr. 128 vom 23. Februar 2016 verwiesen).

5.2 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit der Totalrevision des vorliegenden neuen Hilfsfondsgesetzes geht die Aufhebung des bisherigen Gesetzes vom 24. April 1977 über die Vergütung nicht versicherbarer Elementarschäden (Hilfsfondsgesetz, HiFG) einher.

5.3 Referendumsvorbehalt und Inkrafttreten

Es ist vorgesehen, das neue Gesetz (ohne Vollzugsverordnung) nach der Beschlussfassung durch den Landrat aus buchhalterischen Gründen auf den Beginn des nächstfolgenden ganzen Kalenderjahres, mithin den 1. Januar 2027 in Kraft zu setzen.

6 Finanzielle Auswirkungen

Aufgrund der Tatsache, dass die Aufgabe des NHF unverändert bleibt, verändert sich die finanzielle Situation in diesem Bereich nicht massgebend. Nach einem grösseren Schadenereignis in einem Hochwasserentlastungsgebiet wird der Kanton nach Abzug des Selbstbehalts neu einen paritätischen Beitrag an die Entschädigung leisten.

Bezüglich der Verpflichtung der Grundeigentümerschaften zur Leistung eines Beitrags und der Anspruchsberechtigung geschädigter Personen hat die Gesetzesänderung ebenfalls keine Auswirkungen.

Bei der Gründung des Nidwaldner Hilfsfonds im Jahr 1977 wurde diesem ein nicht antastbares Grundkapital im Umfang von 1 Million Franken zur Verfügung gestellt, um die Aufnahme der Geschäftstätigkeit zu ermöglichen. Dieses (Dotations-)Kapital ist auf Grund der Tatsache, dass der Hilfsfonds aktuell über gut 12 Millionen (operatives) Kapital verfügt, nicht mehr notwendig. Dieser Betrag wird nach Inkrafttreten der laufenden Gesetzgebungsrevision hälftig dem Kanton und den Hilfsfonds übertragen. Die an den NHF übertragenen 500'000.- Franken sind in Zukunft vorab zur Deckung von Schäden in Hochwasserentlastungsgebieten zu verwenden. Art. 14 NHFG findet erst Anwendung, wenn dieser Betrag verwendet wurde.

7 Zeitplan

1. Lesung Landrat	3. Quartal 2026
2. Lesung Landrat	4. Quartal 2026
Referendumsfrist	2 Monate
Inkrafttreten	1. Januar 2027

Regierungsrat

Landammann

Dr. Othmar Filliger

Landschreiber

lic. iur. Armin Eberli